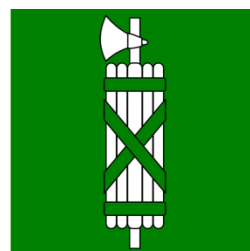


Reglement

Judoverband SG-TG-AR
St.Gallen – Thurgau
Appenzell Ausserrhoden

Verfasser:
Marco Peter

Version: 2018
Gültig ab 01.01.2019



Ostschweizer Mannschaftsmeisterschaft

Schüler und Jugend-Junioren

Das Reglement beschreibt die Richtlinien rund um den Wettkampfbetrieb der Ostschweizer Mannschaftsmeisterschaft in den Kategorien Schüler und Jugend-Junioren



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

Inhalt

Inhalt	I
1 Zulassung.....	1
2 Kämpfer	2
3 Schiedsrichterwesen	2
4 Wettkämpfe	2
5 Einschreibung und Anmeldung	3
6 Mattenfeld	4
7 Terminregelung	4
8 Haftung	5
9 Zielsetzungen.....	5
10 Verschiedenes	5



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

1 Zulassung

- 1.1 Jeder Club/Schule muss Mitglied des SJV sein.
- 1.2 Die Kämpfer und Kämpferinnen müssen im Besitz eines gültigen Verbandspasses mit gültiger Lizenz sein.
Kann der Ausweis nicht vorgezeigt werden, so ist der Kämpfer nur dann zugelassen, wenn er a) von der gegnerischen Mannschaft akzeptiert wird und b) dem Kampfrichter eine Entschädigung von Fr. 20.- zuhanden des Judoverbandes SG/TG/AR übergeben wird.
- 1.3 Jeder Club/Schule kann beliebig viele Mannschaften aufstellen. Die Kämpfer müssen, gemäss SJV-Pass, Mitglied der angemeldeten Clubs/Schulen sein. Kombinierte Mannschaften von maximal zwei Clubs können zugelassen werden. Der Mannschaftsname muss in diesem Fall die Namen beider Clubs enthalten.
- 1.4 Die Einteilung der Schüler bzw. Jugend/Junioren-Mannschaften erfolgt je nach Anzahl der angemeldeten Mannschaften in Gruppen. Die Aufstellungen werden unter Berücksichtigung der Rangliste des Vorjahres ausgelost. Die Gruppenaufteilung wird durch einen gesonderten Anhang zum Reglement geregelt.

Die Grenzen des ostschweizerischen Raumes wurden wie folgt festgelegt:

- Kanton Appenzell
- Kanton Glarus
- Kanton Graubünden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Schwyz
- Kanton St. Gallen
- Kanton Thurgau
- Kanton Zug
- Kanton Zürich
- Fürstentum Liechtenstein
- Vorarlberg



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

2 Kämpfer

- 2.1 Buben und Mädchen können bei den Schülermannschaften gegeneinander antreten. Teilnahmeberechtigt sind Kämpferinnen und Kämpfer bis zum vollendeten 14. Altersjahr, verlängert bis zum 31. Dezember der betreffenden Saison (U15).
- 2.2 Bei den Jugend-/Juniorenmannschaften sind Wettkämpfe zwischen Jungen und Mädchen nicht zugelassen. Teilnahmeberechtigt sind Kämpfer bis zum vollendeten 20. Altersjahr, verlängert bis zu 31. Dezember der betreffenden Saison (U21).
Der Einsatz von Schülern innerhalb der Jugend/Junioren-Mannschaften ist auf die untersten beiden Gewichtsklassen beschränkt. Der Schiedsrichter ist vorgängig zu informieren.

3 Schiedsrichterwesen

- 3.1 Die Wettkämpfe können von drei, müssen aber mindestens unter der Aufsicht eines SJV-lizenzierten Schiedsrichters durchgeführt werden.
- 3.2 Als Schiedsrichter gelten diejenigen Schiedsrichterkandidaten, die einen Kurs besucht haben oder bereits theoretisch geprüfte SJV-Schiedsrichter sind. Alle Schiedsrichterkandidaten arbeiten gratis. Die SJV-lizenzierten Schiedsrichter werden gemäss SJV-Handbuch entschädigt. Die entstehenden Kosten werden unter den am Wettkampf beteiligten Clubs/Schulen aufgeteilt.
- 3.3 Die Zuweisung der Schiedsrichter erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichter-Verantwortlichen der Region 3. Das Aufgebot erfolgt durch den jeweiligen Gastgeber-Club
- 3.4 Der SJV-lizenzierte Schiedsrichter sollte keinem der beteiligten kämpfenden Clubs/Schulen angehören.
- 3.5 Die Heimclubs/-schulen müssen mindestens 14 Tage vor dem Anlass die Gäste-Clubs/-Schulen sowie die aufgebotenen Kampfrichter orientieren, WO und WANN die Begegnungen stattfinden.

4 Wettkämpfe

- 4.1 Für alle Meisterschaftskämpfe gilt laut internationalen Regeln im Mannschaftskampf: UNENTSCHIEDEN IST NICHT MÖGLICH. Für die Finalrunden mit KO-System (bei denen die Mannschaften die Punkte aus den Vorrunden nicht mitnehmen) muss jeder Kampf einen Sieger haben. Bei Gleichheit müssen 3 Gewichtsklassen gezogen werden und die gleichen 6 Kämpfer müssen nochmals gegeneinander antreten.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

- 4.2 Die Kampfzeit beträgt:
- 3 Minuten für Schüler
 - 4 Minuten für Jugend-Junioren
- 4.3 Vorrunden-Kämpfe können je nach Anzahl der beteiligten Mannschaften an maximal zwei Wochenenden stattfinden. Die Durchführung der Finalrunde obliegt entweder dem Sieger der Schülerkategorie aus dem Vorjahr oder dem Sieger der Jugend/Junioren-Kategorie aus dem Vorjahr. Die Durchführung wird unter den Siegern eigenständig zugeteilt und der Entscheid bis zum 31. Dezember des Ausschreibungsjahres dem Organisator mitgeteilt – wird bis zum genannten Datum kein Club gemeldet, entscheidet der Organisator. Die Finalrunde wird nach gesondertem Aufgebot durchgeführt. Siehe jeweils gültigen Anhang zum Reglement.
- 4.4 Die Gewichtsklassen orientieren sich an den offiziellen Kategorien. Der Organisator hat die Möglichkeit, bei Bedarf jeweils die obersten oder/und die untersten Gewichtsklassen pro Kategorie zu streichen. Änderungen müssen bereits bei der Ausschreibung bekannt sein und gelten dann für die gesamte Saison.
- 4.5 Ein Judoka mit niedrigerem Gewicht kann in eine höhere Gewichtsklasse eingeteilt werden. Jeder Kämpfer hat nur eine Kampfberechtigung pro Durchgang. Keine Gewichtstoleranz! Wiegen nur auf einer Dezimalwaage.
- 4.6 Hat ein Club/Schule mehr als eine Mannschaft in einer Kategorie gemeldet, so sind die Kämpfer während der Vorrunde und am Finalturnier jeweils nur in einer Mannschaft startberechtigt. Die Namenslisten der Mannschaften müssen vor Beginn der Saison im Internet (www.judoverband-sg-tg-ar.ch) veröffentlicht werden.
- 4.7 Die Bekanntgabe der Wettkampfergebnisse erfolgt ausschliesslich auf dem Internet unter www.judoverband-sg-tg-ar.ch.
- 4.8 Die Wettkampfergebnisse müssen unmittelbar nach der jeweiligen Kampfbegegnung durch den betreffenden Heimclub/-schule an den Organisator (Adresse unter 10.3) weitergeleitet werden. Die Resultate müssen spätestens am Dienstag nach der Kampfbegegnung eintreffen.
- 4.9 SHIME-WAZA und KANSETSU-WAZA sind für die Schülerwettkämpfe verboten.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

5 Einschreibung und Anmeldung

- 5.1 Die Clubs/Schulen, die an der OSMM teilnehmen wollen, melden ihre Teilnahme für das kommende Meisterschaftsjahr mit dem Anmeldeformular des Organisers fristgerecht (Poststempel) direkt bei diesem an. Die Anmeldung ist jedes Jahr unter Angabe des Mannschaftsverantwortlichen neu zu machen.
- 5.2 Gleichzeitig mit der Anmeldung wird die Einschreibebühr fällig (PC 90-10806-2, Judoverband SG-TG-AR, St. Gallen, Vermerk: OSMM).
- 5.3 Voraussetzung für die Einteilung der Mannschaft ist der fristgerechte Eingang der Anmeldung sowie der Einschreibebühr.
- 5.4 Meldet sich eine Mannschaft für die OSMM an, tritt aber vor dem Beginn der Meisterschaft zurück, wird die Mannschaft mit einer Busse von Fr. 200.- belegt. Das Startgeld wird zudem nicht zurückerstattet.

6 Mattenfeld

- 6.1 Jeder Club/Schule, welcher eine Wettkampfrunde durchführt, muss über ein Mattenfeld verfügen, die den Bestimmungen des SJV entspricht. Dazu müssen vorhanden sein:

- 1 x Anzeigetafel
- 1 x Gong/Signal
- 2 x Stoppuhren
- 1 x Dezimalwaage

rote und weisse Wettkampfgürtel

7 Terminregelung

- 7.1 Die Wettkampfdaten werden durch den Organisator festgelegt. Verschiebungen können nur unter Zustimmung sämtlicher teilnehmender Wettkampf-Partner sowie des Schiedsrichters vorgenommen werden. Eine Verschiebung muss mindestens 14 Tage vor dem Anlass (Aufgebotsfrist) vereinbart sein. Der Organisator ist schriftlich über eine Verschiebung zu orientieren.
- 7.2 Die Startzeit an den einzelnen Wettkampfdaten ist vom durchführenden Club/Schule selber zu wählen: Als Richtzeit gilt Wiegen um 09.15 Uhr oder 14.15 Uhr. Im gesonderten Aufgebot werden die teilnehmenden Clubs/Schulen informiert.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

- 7.3 Tritt eine Mannschaft am vereinbarten Datum (ohne begründete Entschuldigung) nicht zum Kampf an, verliert sie den Kampf mit der maximalen Punktzahl. Die nicht angetretene Mannschaft muss zudem die anfallenden Kampfrichterspesen vollständig übernehmen. Entscheidungen über Grenzfälle liegen beim Organisator.
- 7.4 Kann der Heimclub/-Schule nicht für die ordnungsgemässe Durchführung des Wettkampfes garantieren, so ist es ihm erlaubt, den Raum oder sogar den Ort zu wechseln. Zur Not kann die Begegnung auch bei einem der Gastclubs/-schulen abgehalten werden.

8 Haftung

- 8.1 Die Versicherung ist Sache der Clubs/Schulen bzw. der einzelnen Kämpfer. Der Organisator muss jede Haftung ablehnen.
- 8.2 Fahrspesen etc. müssen von den Clubs/Schulen selbst getragen werden.

9 Zielsetzungen

- 9.1 Förderung des Mannschaftssports im Bereich Ostschweiz für Schüler und Jugend/Junioren.
- 9.2 Schiedsrichterkandidaten und jüngeren Kämpfern die nötige Kampferfahrung zu vermitteln.
- 9.3 Motivation der Schüler sowie Jugend/Junioren, in ihrem Club in einer Mannschaft Judo-Wettkämpfe zu bestreiten, bei denen Fairness und Kameradschaft im Vordergrund stehen.

10 Verschiedenes

- 10.1 Falls der eine oder andere Club/Schule eine Änderung im Reglement wünscht, so sind diese Vorschläge schriftlich bis spätestens 31. Oktober des betreffenden Wettkampfjahres an den Organisator weiterzuleiten.
- 10.2 Unstimmigkeiten in Verbindung mit der OSMM sind schriftlich an den Organisator zu richten, der sich die Entscheidung vorbehält.
- 10.3 Adressänderungen der jeweiligen OSMM-Verantwortlichen müssen unverzüglich dem Organisator und den betroffenen Clubs schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.4 Der Club der das Finalturnier durchführt wird für die Unkosten mit 300.- Franken entschädigt. Der Betrag wird von den am Finalturnier teilnehmenden Mannschaften, zu gleichen Teilen aufgeteilt, entrichtet.